**Handlungsanleitung zur Anwendung des § 104a WRG 1959**

Eine Ausnahmebewilligung nach § 104a WRG 1959 ist nur beim kumulativen Vorliegen aller nachstehenden im Gesetz genannten Voraussetzungen zulässig:

* Alle praktikablen Vorkehrungen zur Minderung der negativen Auswirkungen wurden getroffen
* Prüfung der wesentlich besseren Umweltoption
* Vorliegen übergeordneter öffentlicher Interessen und/oder Nutzwirkung für die menschliche Gesundheit, der Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertreffen die Zielsetzungen nach §§ 30a, c und d.

Im Bescheid sind die Gründe für ein Abweichen vom Verschlechterungsverbot im Einzelnen darzulegen.

Von Relevanz ist diesbezüglich auch die Dokumentation der nach § 104a WRG 1959 erteilten Bewilligungen insgesamt, da diesbezüglich dem Ministerium zu berichten ist und unter Umständen auch nach § 116 WRG 1959 eine Vorlageverpflichtung besteht.

1. Praktikable Vorkehrungen zur Minderung

Im Falle der Anwendung des § 104a WRG 1959 ist bei Vorliegen einer Verschlechterung im Sinne der WRRL u.a. zu prüfen, ob alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand der Oberflächenwasserkörper zu mindern.

2. Wesentlich bessere Umweltoption

Nach § 104 Abs. 2 Z. 3 WRG 1959 ist zu prüfen, ob die nutzbringenden Ziele nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden können. Das WRG 1959 fordert hier ausdrücklich eine Berücksichtigung der technischen Durchführbarkeit bzw. eine Verhältnismäßigkeit der Kosten. Bei dieser Fragestellung geht es daher um technische Aspekte, ob durch eine Projektmodifikation (größere Anlage) oder beispielsweise durch einen geänderten Standort diese nutzbringenden Ziele besser erreicht werden können. Die Stromerzeugung etwa durch Photovoltaik als Alternative zu jener aus einem Wasserkraftwerk stellt daher keine bessere Umweltoption im Sinne des Gesetzes dar.

Eine „bessere“ Umweltoption liegt dann vor, wenn Gewässer weniger beeinträchtigt oder bei gleicher Beeinträchtigung ein höherer Nutzen erzielt wird.

3. Vorliegen eines übergeordneten öffentlichen Interesses

Die Bestimmung lautet:

*„Die Gründe für die Änderungen von übergeordnetem öffentlichem Interesse sind und/oder, dass der Nutzen, den die Verwirklichung der in §§ 30a, c und d genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird.“*

Die Passage „und/oder“ im § 104a Abs. 2 Z. 2 ist nach Bumberger/Hinterwirth, WRG Wasserrechtsgesetz, 2. Auflage, sowie der einschlägigen Judikatur mit oder zu lesen. Diese Passage wurde ebenso wie die Begriffsbestimmung „übergeordnetes öffentliches Interesse“ aus der WRRL wortident übernommen.

Das Vorliegen eines übergeordneten öffentlichen Interesses ist im Einzelfall zu argumentieren. Beispielsweise kann eine Bedarfsprognose für eine öffentliche Wasserversorgung ein entsprechendes Argument liefern. Eine Interessensabwägung bei Bewässerungsanlagen oder Schutz- und Regulierungswasserbauten könnte ebenfalls ein übergeordnetes öffentliches Interesse ergeben.

Hinsichtlich Wasserkraftnutzung ist auf den Erlass des BMLFUW vom 30.01.2012, Zl. BMLFUW-UW.4.1.2/0004-I/4/2012, Kriterien zur Beurteilung einer nachhaltigen Wasserkraftnutzung zu verweisen, der als Anlage 2 diesem Schreiben angeschlossen wird. Unter Punkt 10 des zitierten Erlasses werden energiewirtschaftliche und wasserkraftbezogene Kriterien aufgelistet.

Es sind dies:

* Versorgungssicherheit
* Versorgungsqualität
* Klimaschutz
* Technische Effizienz

Das öffentliche Interesse zur Wasserkraft ist u.a. dokumentiert in der Energiestrategie Steiermark 2025. Zusätzlich wird auf die Gewässerschutzverordnung des Landeshauptmannes von Steiermark LGBl. Nr. 40/2015 vom 3.6.2015 hingewiesen, welche unter Berücksichtigung des bestehenden energetischen Potenzials, Nutzungseinschränkungen vorsieht.